

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2024.00209 vom 13. Juni 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-06-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2024.00209

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2024.00209 du 13 juin 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2024.00209 del 13 giugno 2025

Erwägungen

E. 1

AVIG).

Als

teilweise

arbeitslos

gilt,

wer

eine

Teilzeitbeschäftigung

hat

und

eine

Vollzeit-

oder

eine

weitere

Teilzeitbeschäftigung

sucht

(Art.

10

Abs.

E. 1.1

Der

Anspruch

auf

Arbeitslosenentschädigung

setzt
unter
anderem
voraus,
dass
die
versicherte
Person
ganz
oder
teilweise
arbeitslos
ist
(Art.
8
Abs.

E. 1.2

dargelegte
bundesgerichtliche
Rechtsprechung
betreffend
Arbeit
auf
Abruf.
Bei
einem
solchen
Arbeitsverhältnis
erleidet
die
versicherte
Person
während
der

Zeit,
in
der
sie
nicht
zur
Arbeit
aufgefordert
wird,
keinen
Ausfall
an
normaler
Arbeitszeit
und
somit
auch
keinen
anrechenbaren
Arbeitsausfall.
Von
diesem
Grundsatz
kann
abgewichen
werden,
wenn
der
auf
Abruf
erfolgte
Einsatz
vor
dem

Beschäftigungseinbruch

während

längerer

Zeit

im

Wesentlichen

mehr

oder

weniger

konstant

war.

Diesfalls

kann

die

effektiv

absolvierte

Arbeitszeit

als

normal

betrachtet

werden

und

somit

auch

bei

einem

Arbeitsverhältnis

auf

Abruf

ein

anrechenbarer

Arbeitsausfall

vorliegen

(vgl.

E.

1.2).

E. 2

lit.

b

AVIG).

Zu

den

gesetzlichen

Anspruchsvoraussetzungen

gehört

ferner,

dass

die

versicherte

Person

einen

anrechenbaren

Arbeitsausfall

erlitten

hat

(Art.

8

Abs.

1

lit.

b

AVIG).

Arbeitsausfall

heisst

Ausfall

an

normaler

Arbeitszeit.

Dieser
ist
nach
der
Recht sprechung
in
der
Regel
aufgrund
der
im
Beruf
oder
Erwerbszweig
der
versicherten
Person
allgemein
üblichen
Arbeitszeit
zu
ermitteln
(BGE
107
V
59
E.
1;
Nussbaumer,
Arbeitslosenversicherung,
in:
Schweizerisches
Bundes verwaltungsrecht
[SBVR],

E. 2.1

Die

Beschwerdegegnerin

lehnte

einen

Anspruch

auf

Arbeitslosenentschädigung

mit

der

Begründung

ab,

dass

die

auf

Abruf

beschäftigte

Beschwerdeführerin

aus

den

monatlich

schwankenden

Beschäftigungen

keinen

anrechenbaren

Verdienst ausfall

habe.

Sie

habe

als

Mitarbeiterin

Z.____

bei

der

Stadt
O.____
keine
zugesicherten
Stunden,
weshalb
sie
grundsätzlich
keinen
anrechenbaren
Arbeits-
und
Verdienstaussfall
erleide,
wenn
sie
im
Rahmen
dieser
Arbeitsverhältnisse
nicht
beziehungsweise
nicht
im
von
ihr
gewünschten
Umfang
zur
Arbeit
aufgefordert
werde.
Anders
verhielte

es
sich
bloss
dann ,
wenn
eine
Normalarbeitszeit
ermittelt
werden
könn t e.
Im
massgebenden
Beobachtungszeitraum
sei
die
höchstens
zulässige
Abweichung
des
Beschäftigungsumfangs
von
20
%
von
den
im
Monatsdurchschnitt
geleisteten
Arbeitsstunden
in
mehreren
Monaten
über-
oder

unterscritten
worden,
weshalb
nicht
von
einer
regelmässigen
Arbeitszeit
und
damit
auch
nicht
von
einer
Normalarbeitszeit
gesprochen
werden
könne.
Damit
liege
kein
anrechenbarer
Arbeits-
und
Verdienstausfall
vor,
weshalb
die
Beschwerdeführerin
keinen
An spruch
auf
Arbeitslosenentschädigung
habe

(Urk.
2).

E. 2.2

Die
Beschwerdeführerin

machte

demgegenüber

geltend,

dass

ihr

variables

Arbeitspensum

um

20

%

gesunken

sei,

obwohl

ihr

circa

70

Stunden

pro

Monat

zugesichert

worden

sein.

Indem

sie

im

Juni

2024

nur

44

Stunden
und
im
Juli
2024
32
Stunden
gearbeitet
habe,
liege
diese
Beschäftigung
mehr
als
20
%
unter
dem
errechneten
Durchschnitt
von
57.63
Stunden
pro
Monat,
womit
ein
anrechenbarer
Verdienstausschlag
vorliege
(Urk.
1).

E. 2.3
Streitig

und
zu
prüfen
ist,
ob
die
Beschwerdeführerin
ab
dem
1.
Juni
2024
einen
Anspruch
auf
Arbeitslosenentschädigung
hat.
Insbesondere
geht
es
um
die
Frage,
ob
sie
einen
anrechenbaren
Arbeitsausfall
erleidet. 3.

E. 3

Auflage,
Basel
2016,
S.

2310

Rz.

151).

Nach

Art.

11

Abs.

1

AVIG

ist

der

Arbeitsausfall

anrechenbar,

wenn

er

einen

Verdienstaussfall

zur

Folge

hat

und

mindestens

zwei

aufeinanderfolgende

volle

Arbeitstage

dauert.

Kumulativ

erforderlich

ist

damit

ein

Verdienstaussfall

und

ein
Mindestarbeits ausfall
(Nussbaumer,
a.a.O.,
S.
2311
Rz.
153).
Als
voller
Arbeitstag
gilt
der
fünfte
Teil
der
wöchentlichen
Arbeitszeit,
welche
die
versicherte
Person
normalerweise
während
ihres
letzten
Arbeitsverhältnisses
geleistet
hat
(Art.
E. 3.1
Wie
die
Beschwerdegegnerin

zu
Recht
ausführt,
handelt
es
sich
beim
zum
Zeit punkt
der
Anspruchsstellung
per
1.
Juni
2024
ungekündigten
Arbeitsverhältnis
zwischen
der
Beschwerdeführerin
und
der
Stadt
O.____
um
ein
Arbeits verhältnis
auf
Abruf.
Dies
ergibt
sich
explizit
aus

de n

Anstellungsverfügungen

vom

14.

April

und

E. 3.2

Die

von

der

Beschwerdeführerin

ausgeübte

Tätigkeit

bei

der

Stadt

O.____

fällt

unter

die

in

E.

E. 3.3

Bei

der

Ermittlung

der

Normalarbeitszeit

ist

auf

den

Beobachtungszeitraum

der

letzten

E. 3.4

Die

Beschwerdegegnerin

hat

einen

Anspruch

der

Beschwerdeführerin

auf

Arbeitslosenentschädigung

ab

dem

1.

Juni

2024

mangels

anrechenbaren

Arbeits-

und

Verdienstauffalls

somit

zu

Recht

verneint.

Die

Beschwerde

ist

deshalb

abzuweisen. Das

Gericht

erkennt: 1.

Die

Beschwerde

wird

abgewiesen. 2.

Das

Verfahren

ist

kostenlos. 3.

Zustellung

gegen

Empfangsschein

an: - X.____ - Unia

Arbeitslosenkasse - seco

-

Direktion

für

Arbeit - Amt

für

Arbeit

(AFA) 4.

Gegen

diesen

Entscheid

kann

innert

30

Tagen

seit

der

Zustellung

beim

Bundesgericht

Beschwerde

eingereicht

werden

(Art.

82

ff.
in
Verbindung
mit
Art.
90
ff.
des
Bundesgesetzes
über
das
Bundesgericht,
BGG).
Die
Frist
steht
während
folgender
Zeiten
still:
vom
siebenten
Tag
vor
Ostern
bis
und
mit
dem
siebenten
Tag
nach
Ostern,
vom

15.

Juli

bis

und

mit

dem

15.

August

sowie

vom

18.

Dezember

bis

und

mit

dem

2.

Januar

(Art.

46

BGG).

Die

Beschwerdeschrift

ist

dem

Bundesgericht,

Schweizerhofquai

6,

6004

Luzern,

zuzustellen.

Die

Beschwerdeschrift

hat

die
Begehren,
deren
Begründung
mit
Angabe
der
Beweis mittel
und
die
Unterschrift
der
beschwerdeführenden
Partei
oder
ihrer
Rechtsvertretung
zu
enthalten;
der
angefochtene
Entscheid
sowie
die
als
Beweismittel
angerufenen
Urkunden
sind
beizulegen,
soweit
die
Partei
sie

in
Händen
hat
(Art.
42
BGG). Sozialversicherungsgericht
des
Kantons
Zürich Der VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin HurstGeiger

E. 4

Abs.
1
der
Verordnung
über
die
obligatorische
Arbeitslosenversicherung
und
die
Insolvenz entschädigung,
AVIV).
Der
anrechenbare
Arbeitsausfall
erfüllt
eine
doppelte
Funktion.
Als
allgemeine
Anspruchsvoraussetzung
bedeutet
er

ein
gewisses
Mindestmass
an
ausgefallenen
Arbeitstagen.
Zum
anderen
bildet
er
eine
zentrale
Bemessungsregel,
weil
sich
der
Entschädigungsanspruch
in
masslicher
Hinsicht
grundsätzlich
nach
dem
an rechenbaren
Arbeitsausfall
während
einer
Kontrollperiode
richtet
(Nussbaumer,
a.a.O.,
S.
2311
Rz.

154

mit

Hinweisen).

E. 7

November

2023,

womit

die

Beschwerdeführerin

befristet

und

hernach

verlängert

bis

voraussichtlich

31.

Dezember

2024

angestellt

wurde.

Demnach

sei

der

Beschäftigungsgrad

schwankend

und

könne

nicht

garantiert

werden;

der

Einsatz

könne

von

der
Angestellten
angenommen
oder
abgelehnt
werden,
wobei
die
Einsätze
jeweils
in
gegenseitiger
Absprache
erfolgten
und
ver bindlich
sein
(Urk.
7/ 5-6).
Dem
klaren
Wortlaut
de r
Anstellungsverfügungen
folgend
gab
die
Arbeitgeberin
in
der
Arbeitgeberbescheinigung
vom
E. 11
Juli

2024

an,

dass

es

sich

um

eine

befristete

Beschäftigung

auf

Abruf

handle

(Urk.

7/7

Ziff.

1) .

Auch

a us

den

in

den

Akten

liegenden

Lohnabrechnungen

ergibt

sich

denn ,

dass

die

Beschwerde führerin

in

unterschiedlichem

Umfang

für

ihre
Arbeitgeberin
tätig
war
und
dabei
im
massgebenden
12-monatigen
Beobachtungszeitraum
zwischen
38
und
73
Stunden
leistete
beziehungsweise
daraus
Löhne
zwischen
Fr.
1'158.60
und
Fr.
2'190.75
erzielte
(vgl.
E.
E. 12
Monate
des
Arbeitsverhältnisses
abzustellen.
In

diesem
Zeitraum
leistete
die
Beschwerdeführerin
bei
der
Stadt
O.____
folgende
Stunden
(Urk.
7/

E. 15

und
Urk.
7/14 ,
wobei
die
Lohnabrechnung
jeweils
den
vorangegangenen
Einsatzmonat
betrifft ,
vgl.
insbesondere
auch
Auf stellung
im
Einspracheentscheid,
Urk.
2
Ziff.

8):

Juni

2023

73 .0

Stunden

26.68

%

Juli

2023

6 2 .0

Stunden

7 . 59

%

August

2023

61 .0

Stunden

5 . 86

% September

2023

70 .0

Stunden 21.48

%

Oktober

2023

52 .0

Stunden

-9.76

%

November

2023

72 .0

Stunden

24.95

%

Dezember

2023

58.0

Stunden

0.65

%

Januar

2024

59.0

Stunden

2.39

%

Februar

2024

63.0

Stunden

9.33

%

März

2024

38.0

Stunden

-34.06

%

April

2024

40.0

Stunden

-30.59

%

Mai

2024

43.5

Stunden
-24.51
%
Daraus
resultier t
ein
monatlicher
Durchschnitt
von
57.63
Stunden
(vgl.
Berechnungsformular
eines
anrechenbaren
Arbeitsausfalls
bei
fortgeführter
Arbeit
auf
Abruf,
Urk.
7/
E. 16
).
Da
bei
der
Beschwerdeführerin
in
den
Monaten
Juni
2023,

September
2023,
November
2023,
März
2024,
April
2024
und
Mai
2024
die
Beschäftigungsschwankungen
über
der
zulässigen
Abweichung
vo n
E. 20
%
liegen ,
kann
nicht
von
einer
Normalarbeitszeit
gesprochen
werden,
mit
der
Folge,
dass
kein
Arbeits-

und
Verdienstausfall
anrechenbar
ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.